

SATZUNG

des »AltmarkMacher e. V.«

Ab 13.11.2024

§1

Name

1. Der Verein führt den Namen „AltmarkMacher“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 39590 Tangermünde, Marktstraße 13.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Projekten und Initiativen in den Bereichen Tourismus und Regionalentwicklung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ (im Weiteren ART).
3. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Förderung von Kunst und Kultur
 - b) Förderung eines nachhaltigen Tourismus
 - c) Förderung von Brauchtumspflege, Heimatpflege und Heimatkunde
 - d) Regionalentwicklung v. a. in Zusammenarbeit mit den Kommunen, sowie Vereinen, Institutionen und Behörden, sofern diese entsprechende Ziele verfolgen
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln aus den Mitgliedsbeiträgen und Landes-, Bundes sowie EU-Förderungen. Weiterhin unterstützt der Verein die Arbeit des ART mit Ideen, Vorschlägen und bei Veranstaltungen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

§3

Mitgliedschaft – Aufnahme und Beendigung

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und jede volljährige, geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - (1) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist.
 - (2) durch Tod des Mitgliedes
 - (3) durch Ausschluss
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - bei vereinschädigendem Verhalten, bei Kundgabe extremistischer, antisemitischer oder terroristischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins
 - sowie bei Mitgliedschaft in rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen oder terroristischen Parteien oder Organisationen.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das ausschließende Mitglied ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zur Stellungnahme aufzufordern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich, mit Begründung, durch eingeschriebenen Brief, bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Dies muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als vier Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereins an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresmitgliedsbeitrag entsprechend der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung, die die Höhe des Beitrages sowie deren Fälligkeit bestimmt, zu zahlen.
4. Die Mitglieder und der Vorstand können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Dies betrifft Aufwandsentschädigungen für Fahrtkosten innerhalb und außerhalb der Altmark oder beispielsweise auch Aufwendungen für die Verwaltung des Vereins (Portokosten, Kommunikationskosten). Die zu zahlenden Mittel müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins „Altmarkmacher“ e. V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung

und

b) der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung – Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt ausschließlich per elektronischen Medien.
4. Zwischen dem Tag der Einladung und Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Absendetag und der Sitzungstag werden nicht berücksichtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
6. Auf Antrag beim Versammlungsleiter können weitere (gilt auch für nicht öffentliche) Tagungsordnungspunkte eingereicht werden. Die Entscheidung über die Annahme trifft die Mehrzahl der gesamten Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom/von der Stellvertreter/in – geleitet.
8. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter vorschlagen. Diese stimmt darüber mit einfacher Mehrheit ab.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§7

Mitgliederversammlung – Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme.
2. Der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person darf sich in der Mitgliederversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Person vertreten lassen.

§8

Mitgliederversammlung – Zuständigkeit und Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss des Jahresabschlusses
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeiten entsprechend der Beitragsordnung
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen von Berufungsfällen
 - Entscheidung über die Gründung von Ausschüssen
 - Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen und Beitragsordnung
 - Auflösung des Vereins

§9

Mitgliederversammlung – Ablauf und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall eine Stichwahl und dann das Los.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung bei Wahlen muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.
5. Über Anträge zu Satzungsänderungen durch Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn diese 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind und in der Einladung mitgeteilt wurden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag beim Vorstand, unter Angabe von Gründen, von mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder.
7. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den Ordentlichen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnissen jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzender bzw. dem Versammlungsleiter und jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.
9. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die erforderlichen Zugangsdaten.

§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorstandsvorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der zweiten Stellvertreter/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - Beratendes Mitglied: Geschäftsführung des „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes“
2. Der Vorstand kann um bis zu vier Beisitzer/innen erweitert werden.

§ 11

Der Vorstand – Beschlussfassung – Aufgaben

1. Der Vorstand tagt mindestens halbjährlich, mindestens jedoch vor jeder Mitgliederversammlung. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ergeht durch den Vorstandsvorsitzenden. Eine Einladungsfrist von 10 Tagen ist einzuhalten. Absendetag, der darauffolgende Zustellungstag und der Sitzungstag werden nicht berücksichtigt.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet die Verhandlungen und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, soweit durch sie/ihn kein anderes Mitglied beauftragt wurde.
4. Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet in allen vereinsinternen Angelegenheiten in eigener Regie. Er koordiniert die Arbeit und Aktivitäten des Vereines mit der Arbeit des „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes“. Er arbeitet eng mit der Geschäftsstelle und dem Verbandsgeschäftsführer des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ zusammen.
5. Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsgruppen und Abteilungen einzurichten.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Die Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Dies betrifft Aufwandsentschädigungen für Auslagen. Die Aufwandsentschädigung kann nur gegen vorherigen Auftrag des Vorstandes ausgezahlt werden. Die zu zahlenden Mittel müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen.

§ 12

Der Vorstand – Vertretung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter vertreten.

§ 13

Der Vorstand – Die Wahl

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Wiederwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes ist möglich.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt durch Ergänzungswahl zu besetzen.

§ 14

Ordnungen

1. Zur Durchsetzung/Umsetzung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen.

2. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen, wenn es nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§15

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Buchführung und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung und Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§16

Geschäftsführung/ Geschäftsstelle

Der Verein führt seine laufende Geschäftsführung allein. Der ART unterstützt, wenn notwendig. Über die Notwendigkeit entscheidet der Vorstand.

§17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person einberuft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§18

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§19

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.11.2024 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald sie im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen ist.